

## Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen

Vorlage Nr. 255

für die Sitzung des Kulturkonventes am 2. Dezember 2022

**Titel der Vorlage:** Beschluss zu Anträgen auf Mitfinanzierung des Kulturraumes für Maßnahmen der Kulturellen Bildung von Dritten nach der Förderrichtlinie Kulturelle Bildung des SMWK

**Einreicher:** Vorsitzender des Kulturkonventes

**Gesetzliche Grundlagen:** Sächsisches Kulturraumgesetz  
Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen  
Förderrichtlinie Kulturelle Bildung des Freistaates Sachsen (FRL Kulturelle Bildung)  
Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

**Finanzierung:** **Finanzielle Auswirkungen (zutreffendes ankreuzen):**

Ja

Nein

**Vorlage wurde erarbeitet von:** Leiterin des Kultursekretariats

**Vorlage wurde abgestimmt mit:** Kulturbeirat

**Beschlussvorschlag:** Der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen beschließt die Mitfinanzierung der beantragten Projekte nach der FRL Kulturelle Bildung vom 19.07.2022 entsprechend der Anlage im Gesamtumfang von 71.105 EUR vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Finanzierung durch den Freistaat Sachsen (SMWK).



M. Dahms  
Leiterin des Kultursekretariats  
i.A. des Vorsitzenden des Kulturkonventes

---

## Beratungsergebnis

Gremium: Kulturkonvent – Sitzung am 2. Dezember 2022



Zustimmung lt.  
Beschlussvorschlag



Ablehnung



abweichender Beschluss

Rico Anton  
Vorsitzender des Kulturkonventes

### **Begründung:**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsKRG hat der Kulturraum bei der Förderung Einrichtungen und Maßnahmen der Kulturellen Bildung angemessen zu berücksichtigen.

Mit der neuen Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Förderung der Kulturellen Bildung im Freistaat Sachsen (FRL Kulturelle Bildung) zum 19. Juli 2022 wurden neue Förderschwerpunkte und Änderungen bei der Antragstellung ab dem Jahr 2023 eingeführt.

Insbesondere wird lt. FRL bei Projekten Dritter zwischen regional und landesweit bedeutsam unterschieden.

Maßnahmen von landesweiter Bedeutung zeichnen sich dadurch aus, dass es sich um Kooperationsprojekte zwischen mindestens drei Bildungseinrichtungen in entsprechend unterschiedlichen Kulturräumen handelt, die von den jeweiligen Netzwerkstellen fachlich begleitet werden. Zu den Maßnahmen mit landesweiter Bedeutung gehören auch solche, die integrativ wirken. Es können aber auch Modellprojekte in einzelnen oder kooperierenden Kulturräumen sein, die methodische und/oder inhaltliche Konzepte erproben, evaluieren und für eine Nachnutzung veröffentlichen (Best Practice).

Demnach wirken Projekte mit regionaler Bedeutung in einem oder höchstens zwei Kulturräumen.

Handelt es sich um eine förderwürdige Maßnahme mit regionaler Wirkung, erfolgt die Beantragung des vorgesehenen Zuschusses nach der FRL Kulturelle Bildung direkt über den Kulturraum im Rahmen der Antragstellung für die Netzwerkstelle für Kulturelle Bildung. Dabei ist eine formale Übersicht mit der vom Kulturraum für förderwürdig erklärten Projekte mit regionaler Bedeutung und zwingender Prioritätensetzung einzureichen.

Für Maßnahmen der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung von landesweiter Bedeutung muss der Projektträger gemäß Abschnitt D der FRL Kulturelle Bildung weiterhin einen entsprechenden Antrag schriftlich bis 15. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Jahr an das SMWK als Bewilligungsbehörde richten.

Das Einvernehmen der beteiligten Kulturräume ist mittels Formblattes zur Abstimmung der Kulturräume als Anlage beizufügen.

Der Beschluss Nr. 226 vom 25.06.2021 zur Mitfinanzierung des Kulturraumes bei Anträgen Dritter im Rahmen der FRL Musikschulen / Kulturelle Bildung des SMWK ab dem Antragsjahr 2022 findet trotz neuer FRL Kulturelle Bildung weiterhin Anwendung.

So muss bei Maßnahmen der Kulturellen Bildung mit geplanter Mitfinanzierung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen ein gesonderter Antrag auf Projektförderung zur regulären Antragsfrist bis 01.09. des Vorjahres für das Folgejahr gestellt werden.

Der Kulturbeirat entscheidet unter Würdigung der fachlichen Einschätzung durch die Netzwerkstelle für Kulturelle Bildung als Beschlussempfehlung über die inhaltliche Befürwortung und die finanzielle Beteiligung.

Für das Förderjahr 2023 lagen beim Kulturraum zur Antragsfrist bis 01.09.2022 insgesamt drei Projektanträge von Dritten auf Mitfinanzierung in Höhe von insgesamt 71.105 EUR vor.

Produkt / Bereichsabgrenzung		Anzahl der Anträge 2023	nachrichtlich: Anzahl der Anträge 2022	Antragsvolumen 2023 in EUR	Beschlussvolumen 2023 in EUR	nachrichtlich: Antragsvolumen 2022 in EUR	nachrichtlich: Beschlussempfehlung 2022 in EUR
2450.4  Kulturelle Bildung (Mitfinanzierung)	P-Förderung Kommunen	1	0	60.000	60.000	0	0
	P-Förderung Eigenbetriebe	0	0	0	0	0	0
	P-Förderung private Unternehmen	2	2	11.105	11.105	11.500	11.500
	P-Förderung übrige Bereiche	0	0	0	0	0	0
	<b>Kulturelle Bildung:</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>71.105</b>	<b>71.105</b>	<b>11.500</b>	<b>11.500</b>

Es sind zwei regional bedeutsame Projekte (Nrn. 02 und 03) sowie eine landesweit bedeutsame Maßnahme (Nr. 1) der Kulturellen Bildung vertreten.

Der Kulturbeirat hat in seinen Sitzungen am 19.09.2022 und 02.11.2022 über die eingereichten Anträge beraten.

Das Fachgremium hat für alle drei Maßnahmen eine fachliche Befürwortung sowie eine Förderempfehlung in Höhe der beantragten Zuschüsse beim Kulturraum im Gesamtumfang von 71.105 EUR beschlossen.

Für einen Antrag wurde eine begründete Ausnahme nach § 1 Abs. 9 der FRL wegen fehlender Sitzgemeindebeteiligung aufgrund der ortsübergreifenden Projektorte empfohlen.

In der Anlage sind alle finanziellen Angaben zu den drei Anträgen auf Mitfinanzierung gemäß der Förderliste in den anderen Sparten dargestellt.

Der Zuschuss vom Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen steht unter den Vorbehalt der Bewilligung der beantragten Finanzierung durch das SMWK.

Das Votum des Kulturraumes wurde dem SMWK zeitnah nach der Beiratsberatung mitgeteilt. Jedoch wurde auf den Vorbehalt des Beschlusses durch den Kulturkonvent hingewiesen.

**Anlage:** Förderliste Kulturelle Bildung